

Landratsamt Alb-Donau-Kreis • Postfach 28 20 • 89018 Ulm

Herrn Bürgermeister
Achim Gaus
Bürgermeisteramt Erbach
Erlenbachstraße 50
89155 Erbach

Stadtverwaltung		ERBACH	
Amt	Rücksp.	Amt	Rücksp.
HA		BA	
FW		BV	
OV			

21. DEZ. 2021

Erledigt:

Elke Bossert
Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis
Karlstraße 31
89073 Ulm
Zimmer 11
Telefon 0731 185-3500
Telefax1: 0731 185221258
Telefax2: 0731 185-1487
E-Mail:
elke.bossert@aw-adk.de

Unser Aktenzeichen:
15

15. Dezember 2021

AWA 2023 – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunalen Beistandsleistungen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gaus,

ich möchte Ihnen wesentliche Inhalte der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 LKreiWiG näher erläutern, die der Alb-Donau-Kreis mit der Stadt Erbach schließen möchte.

1. Kommunale Auskunftserteilung

Die kommunale Auskunftserteilung dient im Wesentlichen dazu, auskunftsfähig zu sein, wenn sich Bürgerinnen und Bürger mit einfachen Fragen zum Zuständigkeitswechsel und zu den geänderten abfallwirtschaftlichen Leistungen vor Ort an die Gemeinden wenden. Bei komplexeren Fragen zu diesen Themen sollen lediglich die Kontaktdaten der zuständigen Mitarbeiter beim Abfallwirtschaftsbetrieb Alb-Donau-Kreis weitergegeben werden. Der Alb-Donau-Kreis wird die entsprechenden Mitarbeiter hierfür schulen.

Die einwohnerbezogene Aufwandsentschädigung für die kommunale Auskunftserteilung beträgt **1,00 EUR pro Einwohner und Jahr** für die befristete Dauer der Beistandsleistung vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2024. Davor, d.h. bis zum 31.12.2022, unterstützen die Gemeinden den Landkreis in Ihrer Funktion als öRE unentgeltlich.

2. Einsammlung des Wilden Mülls gem. § 9 Abs. 3 LKreiWiG

Der Landkreis beauftragt die Kommunen mit der Durchführung dieser Entsorgungspflicht auf ihrer Gemarkung. Die einwohnerbezogene Aufwandsentschädigung für die Einsammlung des wilden Mülls beträgt **0,50 EUR pro Einwohner und Jahr** ab Inkrafttreten der Vereinbarung am 01.01.2023.

3. Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung und Sauberhaltung von Stellflächen für Sammelgroßbehälter nach § 22 VerpackG (Altglas) und Stellung von Flächen für die PPK-Depotcontainersammlung

Beim Altglas errechnet sich die Kostenerstattung für die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung und Sauberhaltung der Containerstandorte anhand der Kriterien Systemdichte (Standplatz/EW) und Anzahl farbgetrennter Glasfraktionen je Standort. Für das Gebiet des Landkreises wurde eine Kostenbeteiligung in Höhe von **1,15 EUR pro Einwohner und Jahr** mit den Dualen Systemen vereinbart. Diese Vergütung soll auch weiterhin an die Kommunen weitergeben werden.

Zusätzlich dazu soll die Bereitstellung von Sammelbehältern für PPK geregelt werden. Ein Teil der PPK-Sammlung im Alb-Donau-Kreis erfolgt über öffentlich zugängliche Depotcontainer. Die Kommunen erhalten für die ausreichende Bereitstellung von Stellplätzen für die PPK-Depotcontainersammlung künftig eine einwohnerbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von **0,25 EUR pro Einwohner und Jahr zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer**, beginnend im Sinne der vorliegenden Vereinbarung ab dem 01.01.2023. Dabei wird die zum 01.10.2021 vorliegende Standplatzausstattung für Altglas und PPK in den Kommunen als ausreichend angesehen.

4. Mitteilung der Daten für die Gebührenveranlagung (Haushaltstarif)

Im Einwohnermeldewesen der Kommunen werden vor der Datenübermittlung an die Müllgebührenveranlagung die Personen, die einem Haushalt angehören, unter einer Haushaltsverbundnummer zusammengefasst. Für die Einrichtung von Haushaltsverbundnummern, die Pflege des Datenbestandes und die Übermittlung der Daten an den Landkreis erhält die Kommune eine einwohnerbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von **0,15 EUR pro Einwohner und Jahr**. Die Pflicht zur Datenübermittlung tritt mit der Unterzeichnung der Vereinbarung in Kraft.

5. Allgemeine Bestimmungen

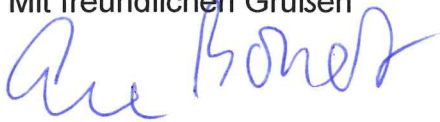
Die jährliche Anpassung der Kostenerstattung für die Einsammlung von wildem Müll und die Pflege der Haushaltsverbundnummern wird durch den Alb-Donau-Kreis anhand einer betriebswirtschaftlichen Indizierungsregelung ermittelt, die nach Art der Aufgabe differenziert. Die Erhöhung für das Folgejahr wird vom Landkreis jeweils bis zum 30.09. des laufenden Jahres bekanntgegeben.

Die Vereinbarung beinhaltet eine Klausel zur Umsatzsteuerpflicht, um insbesondere der dynamischen Entwicklung bei der Rechtsauffassung der Finanzverwaltungen zum neuen § 2b UStG Rechnung zu tragen. Zum jetzigen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass es sich bei den Beistandsleistungen mit Ausnahme der Stellplatzbereitstellung der Sammelbehälter um nicht umsatzsteuerbare Beistandsleistungen handelt. Falls sich das ändert, schuldet der Landkreis den Kommunen zusätzlich auch die Kosten für die Umsatzsteuer.

Wir bitten alle Kommunen, uns **bis spätestens 1. März 2022** die im Gremium beschlossenen unterzeichneten Vereinbarung zurückzusenden.

Für Ihre Mitarbeit bedanken wir uns. Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Elke Bossert